

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

(Kinderkrippen und Kindergärten)



In der Fassung vom:	20.06.2018
Zuletzt geändert am:	05.02.2024
Bekannt gemacht am:	17.02.2024
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.03.2024

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 05.02.2024 nachstehende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Seligenstadt haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der Benutzungsgebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 1. die Betreuungsgebühr für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung (§ 2)
 2. die Verpflegungsgebühr, diese unterteilt sich in
 - a) die Gebühr für die Teilnahme am Mittagessen einschließlich Getränke (§ 3 Abs. 1)
 - b) die Gebühr für Getränke ausschließlich für die Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen (§ 3 Abs. 2)

§ 2 Betreuungsgebühr

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der Einrichtung und wird wie folgt festgelegt:

A) Krippenbereich Kinderkrippe Minimäuse und Krippengruppe Kita Käthe Münch

Einrichtung	Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungs-gebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	8.00 Uhr – 15.00 Uhr	7 Stunden	233,00 €
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	7.30 Uhr – 16.00 Uhr	8,5 Stunden	283,00 €
Kita „Käthe Münch“ Krippengruppe	Krippe Ganztagsbetreuung	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	9,5 Stunden	290,00 €

B) Kindergartenbereich Kita Käthe Münch

Betreuungsart	Öffnungszeiten	Betreuungszeit	Betreuungs-gebühr	Beitragsfreistellung aufgrund Landesförderung (6 Std.) <small>vgl. Abs. 2 Ziff. 1</small>	Ermäßigung durch die Stadt Seligenstadt	Betreuungs-gebühr nach Freistellung und Ermäßigung <small>vgl. Abs. 2 Ziff. 2</small>
Kindergarten Halbtagsbetreuung	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	5 Std.	76,00 €	91,70 €	0,00 €	0,00 €
Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	7.30 Uhr – 14.30 Uhr	7 Std.	107,00 €	91,70 €	15,30 €	0,00 €
Kindergarten Ganztagsbetreuung	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	9,5 Std.	146,00 €	91,70 €	54,30 €	0,00 €

(2) Soweit das Land Hessen der Stadt Seligenstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

1. eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 B) wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 B) wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit derzeit nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. eine Betreuungsgebühr für die Betreuungsangebote nach Abs. 1 A) vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird
- (3) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig eine Tageseinrichtung in Seligenstadt (Kinderkrippe) in städtischer, kirchlicher oder freier Trägerschaft, ermäßigen sich die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 A) in der städtischen Tageseinrichtung um jeweils 15 % bei zwei Kindern. Bei drei oder mehr Kindern ermäßigen sich die Betreuungsgebühren pro Kind um jeweils 30 %.

Die Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt.

Entfällt die Voraussetzung für die Ermäßigung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen, in der die Ermäßigung gewährt wird.

- (4) Die Verpflegungsgebühr bleibt von den vorstehenden Ermäßigungsregelungen unberührt.
- (5) Die Betreuungsgebühr gem. Abs. 1 A) ist für das Gesamtjahr kalkuliert und wird in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen (z. B. bei Fortbildungen des Personals, Betriebsausflügen, Baumaßnahmen usw.) sowie bei Fehlen des Kindes weiter zu zahlen.

(5a) Wenn die Betreuung gemäß der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis angeboten werden konnte, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr ab dem 6. Betreuungstag in folgenden Fällen:

- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder durch ein Betretungsverbot generell untersagen oder einschränken (z.B. aufgrund einer Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit)
- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder, z.B. durch Quarantäneauflagen, untersagen oder einschränken
- wenn Ereignisse von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, den Betrieb der Einrichtung oder den Besuch für einen Teil der aufgenommenen Kinder verhindern.

Wurde die Betreuungsgebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 6. Betreuungstag, an dem die Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse nicht in Anspruch genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Betreuungsgebühr gem. § 2 Abs. 1. Wurde die Betreuungsgebühr für

den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Betreuungsgebühr zu zahlen.

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

(5b) Soweit es ab 01.01.2021 nach Maßgabe eines Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere durch die Bildung fester Gruppen zu einer Beschränkung der Betreuungsmöglichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Betreuungskapazitäten im Krippenbereich gekommen ist oder kommt, gilt Folgendes:

Kita Käthe Münch Krippengruppe (Betreuungszeit 9,5 Stunden täglich):

Wenn an mehr als 6 Betreuungstagen im Monat die tägliche Betreuungszeit um mind. 1,5 Stunden reduziert war, dann wird für diesen Monat folgende Betreuungsgebühr erhoben: 270,00 €

Kinderkrippe Minimäuse (Betreuungszeit 8,5 Stunden täglich):

Wenn an mehr als 6 Betreuungstagen im Monat die tägliche Betreuungszeit um mind. 1 Stunden reduziert war, dann wird für diesen Monat folgende Betreuungsgebühr erhoben: 270,00 €.

Für die Rückerstattung in diesen Fällen sind keine Anträge notwendig. Die Rückerstattung erfolgt für das erste Halbjahr bis 30.09. Die Rückerstattung für das zweite Halbjahr erfolgt bis 31.03. des Folgejahres.

(5c) In epidemischen und pandemischen Infektionslagen kann das Betreuungsverhältnis auf schriftlichen Antrag vorübergehend ausgesetzt werden. Die Aussetzung ist nur für jeweils volle Kalendermonate möglich. Sie hat zur Folge, dass für den Aussetzungszeitraum sowohl der Betreuungsanspruch als auch die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr entfällt. Der schriftliche Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Vormonats für den Folgemonat bei der Einrichtungsleitung gestellt werden. Dieser Antrag kann letztmalig bis 30.06.2021 für den Folgemonat Juli 2021 gestellt werden.)

§ 3

Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr

- (1) Die monatliche **Verpflegungsgebühr** in den Tageseinrichtungen für Kinder wird wie folgt festgesetzt:

Einrichtung	Betreuungsart	Verpflegungsgebühr
Kinderkrippe „Minimäuse“	Krippe Ganztagsbetreuung	79,00 € (ohne Nachtisch)

Kita „Käthe Münch“	Krippe Ganztagsbetreuung	83,00 € (mit Nachtisch)
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Halbtags mit Übermittagsbetreuung	87,00 €
Kita „Käthe Münch“	Kindergarten Ganztagsbetreuung	87,00 €

- (2) Die monatliche **Getränkegebühr** in den Tageseinrichtungen wird für Kinder erhoben, die nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Bei einem Betreuungsangebot mit max. 5 Stunden Betreuungszeit: 3,00 €

Bei einem Betreuungsangebot mit mehr als 5 Stunden Betreuungszeit: 4,00 €

- (3) Für Kinder aus dem Bereich Halbtagsbetreuung (ohne Mittagsbetreuung) kann grundsätzlich keine Teilnahme am Mittagessen zugebucht werden. Nur bei begründeten Ausnahmefällen kann in Einzelfällen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgen. Hierfür ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 4,00 € (auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten) zu entrichten.
- (4) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Begründete Ausnahmen sind bei Vorliegen eines triftigen Grundes (z. B. Allergie) möglich.
- (5) Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen.

(5a) Die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr entfällt ab dem dritten Tag, wenn die Verpflegung bzw. die Getränke in folgenden Fällen nicht in Anspruch genommen werden konnte:

- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder durch ein Betretungsverbot generell untersagen oder einschränken (z.B. aufgrund einer Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit)
- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder, z.B. durch Quarantäneauflagen, untersagen oder einschränken
- wenn Ereignisse von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, den Betrieb der Einrichtung oder den Besuch für einen Teil der aufgenommenen Kinder verhindern.

Wurde die Verpflegungs – bzw. Getränkegebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Verpflegung und die Getränke aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der

Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 bzw. der Getränkegebühr gem. § 3 Abs. 2. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung oder Getränke aus den vorgenannten Gründen im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

(5b) In epidemischen und pandemischen Infektionslagen kann das Betreuungsverhältnis auf schriftlichen Antrag vorübergehend ausgesetzt werden. Die Aussetzung ist nur für jeweils volle Kalendermonate möglich. Sie hat zur Folge, dass für den Aussetzungszeitraum sowohl der Betreuungsanspruch als auch die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr entfällt. Der schriftliche Antrag muss spätestens am letzten Werktag des Vormonats für den Folgemonat bei der Einrichtungsleitung gestellt werden. Dieser Antrag kann letztmalig bis 30.06.2021 für den Folgemonat Juli 2021 gestellt werden.

- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Tageseinrichtung für Kinder über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen, entfällt abweichend von Abs. 5 die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für die nach Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Wiederteilnahme an der Verpflegung. Gegebenenfalls schon entrichtete Verpflegungsgebühren werden zurückerstattet.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind von den gesetzlichen Vertretern der betreuten Kinder an den Magistrat der Stadt Seligenstadt unbar, möglichst mit Lastschriftmandat, zu entrichten und jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Etwaige Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und abweichende Gebührenfestsetzungen entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabenordnung.
- (4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen können die Erziehungsberechtigten die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Kreis Offenbach nach den Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) beantragen. Des Weiteren können Anträge zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des § 28 Abs. 6 des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II - Leistungen für Bildung und Teilhabe: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) beim Kreis Offenbach gestellt werden.

- (5) Solange der Kreises Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Seligenstadt besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese fünfte Änderungssatzung tritt ab **01.03.2024** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.